



## Naturwissenschaftliche Fakultät III

### **Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Geographie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 31.05.2023

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Geographie (120 Leistungspunkte) beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Geographie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 22.02.2021 (ABl. 2021, Nr. 6, S. 24) wird wie folgt geändert:

(1) In § 2 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu angefügt:

„Zentrale Inhalte des Studiums betreffen Gesellschaft-Umweltverhältnisse, eine integrative Nachhaltigkeitsforschung, sozialräumliche Ungleichheiten und Differenzen und das Verständnis für den Natur- und Landschaftshaushalt auf verschiedenen Skalen.“

(2) § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 1 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „überwiegend“ eingefügt.

b. In Satz 2 wird nach dem Wort „hat“ das Wort „überwiegend“ eingefügt.

c. Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Fachliche Vertiefungen und Erweiterungen in der Geographie sind durch Projektmodule oder eine große Geländeübung im fünften Semester vorgesehen, die jeweils 10 Leistungspunkte umfassen.“

(3) § 5 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Das Praktikum ist im 4. Semester vorgesehen und soll mindestens acht Wochen dauern. Es können auch zwei Praktika mit jeweils mindestens vier Wochen Dauer absolviert werden.“

(4) § 7 Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:

„7. Geländeübungen: Dienen dem Studium in der Praxis realisierter Ansätze und Lösungen vor Ort und umfassen ein- oder mehrtägige praktische Übungen im Gelände sowie ein Seminar im obigen Sinne mit regionalem oder thematischem Schwerpunkt zur Vorbereitung.“

(5) § 8 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen sind:

1. Klausur: Eine beaufsichtigte, schriftliche Prüfung von in der Regel 120 Minuten, mindestens 30 und höchstens 180 Minuten Dauer, bei der auch Hilfsmittel zugelassen werden können. Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
2. Open-Book-Prüfung: Eine unbeaufsichtigte, zeitsynchrone, schriftliche Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Zeit (von 30 bis 90 Minuten), bei der alle Hilfsmittel zugelassen sind. Bestimmte Hilfsmittel können dabei empfohlen werden. Open-Book-Prüfungen können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
3. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 bis 45 Minuten.
4. Vortrag/Referat/Präsentation: Sie dauert in der Regel 10 bis maximal 45 Minuten und fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums oder die Kombination aus beidem zusammen. Es wird ein strukturierter Überblick über diese Ergebnisse gegeben. Geeignete Materialien und Medien können unterstützend eingesetzt werden.
5. Hausarbeit/Seminararbeit/schriftliche Ausarbeitung/Essay/Paper/Poster: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit. Der Umfang und die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
6. Bericht: Eine zusammengefasste wissenschaftlich aufgearbeitete Wiedergabe von Modulinhalten. Der Umfang und die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
7. Protokoll: Eine zeitlich oder fachlich strukturierte Zusammenfassung von Modulinhalten. Der Umfang und die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
8. Praktikumsbericht: Eine auf maximal 5 Seiten zusammengefasste Beschreibung der Tätigkeitsfelder im Praktikum, die den Zusammenhang zwischen dem Studium dem Praktikum herstellt.
9. Portfolio: Portfolios gruppieren verschiedene Leistungen in einem äquivalenten Gesamtumfang und sollen die unterschiedlichen Themen der Veranstaltungen und ihre Umsetzung durch die Studierenden reflektieren; sie sollen in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. Die einzelnen Leistungen innerhalb des Portfolios stellen keine Modulteilleistungen dar. Die Zusammensetzung des Portfolios und die Prüfungsgesamtdauer ist in der Modulbeschreibung anzugeben.
10. Bachelorarbeit: Näheres dazu unter § 9.“

(6) § 9 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Abschlussmodul ist im Bachelor-Teilstudiengang Geographie (120 Leistungspunkte) obligatorisch. Das Abschlussmodul bildet ein eigenes Modul im Umfang von 15 Leistungspunkten. Modulleistung ist die Bachelorarbeit, deren Erstellung einen Arbeitsaufwand von 360 Stunden umfasst.“

b. In Absatz 3 werden Satz 1 und Satz 2 aufgehoben.

c. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Eigene, für die Arbeit selbst erhobene Daten und entwickelte Skripte sind mit der digitalen Fassung der Arbeit abzugeben.“

ab) Die Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.

ac) Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Fristen für die Abgabe der Bachelorarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg mit erkennbarem Datumstempel oder Poststempel auf der Sendung gewahrt werden.“

d. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird die Bachelorarbeit mit mindestens »ausreichend« bewertet und ist die Studienleistung erbracht worden, so erhält die bzw. der Studierende für das Abschlussmodul die in Absatz 1 angegebenen Leistungspunkte. Die Modulbewertung ergibt sich aus der Bewertung der Bachelorarbeit.“

(7) In § 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „Professorinnen und Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer“ ersetzt.

(8) Die „Anlage 1 (gemäß § 4) Studiengangsübersicht: Bachelor-Teilstudiengang Geographie (120 Leistungspunkte)“ erhält folgende Fassung:

**Anlage 1 (gemäß § 4)**  
**Studiengangsübersicht: Bachelor-Teilstudiengang Geographie (120 Leistungspunkte)**

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Anfangssemester</i>
<b>Pflichtmodule (insgesamt 85 LP)</b>								
Humangeographie I: Wissen	Nein	4	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/100	1.
Humangeographie II: Methoden	Nein	2	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	1.
Geoökologie I: Grundlagen der Physischen Geographie und Geoökologie (Überblick)	Nein	5	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	2.
Geoökologie V: Grundlagen der Physischen Geographie und Geoökologie (Vertiefung)	Nein	2	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	2.
Geoökologie VII: Methoden der Datengewinnung	Nein	3	5	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	2.
Digitale Geographie II: Geodatenanalyse	Nein	4	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	2.
Humangeographie IV: Stadt-, Sozial- und Kulturgeographie	Nein	2	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	3.
Geoökologie VI: Auswertung und Darstellung geoökologischer Daten	Nein	2	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	3.
Nachhaltige Landschaftsentwicklung I: Raum- und Regionalplanung	Ja	4	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/100	4.

Praktikum (2-Fach Bachelor 120 LP)	Nein	0	10	Nein	Nein	mündlich oder schriftlich	-	4.
Vertiefung geographisches Arbeiten	Nein	2	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	6.
Abschlussmodul Bachelorarbeit (Geographie 120 LP)	Ja	0	15	Ja	Nein	Bachelorarbeit	15/100	6.
<b>Wahlpflichtmodule (insgesamt 25 Leistungspunkte)</b>								
<b>Digitale Geographie: 1 von 2 (insgesamt 5 Leistungspunkte)</b>								
Digitale Geographie III: Thematisches Seminar (Theorie)	Nein	2	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	3.
Digitale Geographie IV: Thematisches Seminar (Praxis)	Nein	2	5	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	5/100	3.
<b>Projektstudium/Große Geländeübung: 2 von 3 (insgesamt 20 Leistungspunkte)</b>								
Projektstudium I: Praxis	Nein	4	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/100	5.
Projektstudium II: Forschung	Nein	4	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/100	5.
Große Geländeübung	Nein	5	10	Ja	Nein	mündlich oder schriftlich	10/100	5.
<b>Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ): Wahl von 2 ASQ-Modulen (insgesamt 10 LP)</b>								
ASQ I		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/100	3. oder 4.
ASQ II		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/100	3. oder 4.

(9) Die „Anlage 2: Studienverlaufsplan Bachelor-Teilstudiengang Geographie (120 Leistungspunkte)“ erhält folgende Fassung:

**Anlage 2**  
**Studienverlaufsplan Bachelor-Teilstudiengang Geographie (120 Leistungspunkte)**

Semester	5LP	5LP	5LP	5LP	5LP	5LP	Summe Teilstudiengang / Summe Kombinationsstudiengang
1	Humangeographie I 10		Humangeographie II 5	ASQ Modul I 5	<i>Module des kombinierten Teilstudiengangs</i>		20/30
2	Geoökologie I 5	Geoökologie V 5	Geoökologie VII 5	Digitale Geographie II 5			20/30
3	Wahlpflichtmodul Digitale Geogr. III oder Digitale Geogr. IV 5	Humangeographie IV 5	Geoökologie VI 5	ASQ Modul II 5			20/30
4	Nachhaltige Landschaftsentwicklung I 10		Praktikum 10				20/30
5	Wahlpflichtbereich Variante A oder B (insgesamt 20 LP) Variante A: Projektstudium I (10) und Projektstudium II (10) Variante B: Projektstudium I oder Projektstudium II (10) und Geländeübung (10)						20/30
6	Abschlussmodul Bachelorarbeit 15			Vertiefung geographisches Arbeiten 5			20/30

## **Artikel II** **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Änderungsordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 31.05.2023; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 12.07.2023.

(2) Diese Änderungsordnung tritt zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(3) Diese Änderungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Bachelor-Teilstudiengang Geographie (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 das Studium im Bachelor-Teilstudiengang Geographie (120 Leistungspunkte) aufnehmen.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 30.09.2025 wiederholt werden.

Halle (Saale), 14. Juli 2023

Prof. Dr. Claudia Becker  
Rektorin